

Prof. Dr. Joachim Behnke
Zeppelin Universität Friedrichshafen

Deutscher Bundestag
Kommission zur Reform des Wahlrechts
und zur Modernisierung des Parlamentsarbeit

Kommissionsdrucksache

20(31)013

TOP 1 19.05.2022

19.05.2022

Kurzstellungnahme zu den Leitfragen zur Sitzung am 19. Mai der Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit

Zu I.1. Ursachen der Vergößerung

Die Größe des Bundestags von 736 Mandaten aufgrund des Wahlergebnisses vom September 2021 ergibt sich in Folge von Überhangmandaten und Ausgleichsmandaten, die benötigt werden, um den durch die Überhangmandate verletzten Proporz zwischen den Parteien wieder herzustellen (abgesehen von den drei unausgeglichenen Überhangmandaten, die durch das Wahlgesetz von 2020 erlaubt wurden, die aber insofern einen Systembruch darstellen, wenn man vom „Grundcharakter der Verhältniswahl“ ausgeht).

Überhangmandate wiederum entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate in einem Bundesland gewinnt, als ihr dort an Mandaten entsprechend ihren Zweitstimmen eigentlich zustehen würde. Dies ist der Fall, wenn im Wesentlichen zwei Bedingungen erfüllt sind.

1. Es existiert ein Potenzial für Überhangmandate. Da Direktmandate 50% aller regulär zu vergebenden Mandate ausmachen, ist dieses Potenzial gleichzusetzen mit dem Ausmaß, in dem die 50%-Marke durch den Zweitstimmenanteil einer Partei unterschritten wird.
2. Das Potenzial wird ausgeschöpft, weil die Partei einen entsprechend hohen Anteil an Direktmandaten gewinnt. Als grobe Faustregel kann gelten, dass eine Partei alle oder fast alle Direktmandate gewinnt, wenn sie ungefähr 10% vor der zweitstärksten Partei liegt (vgl. Behnke 2004; Manow 2010).

Mathematisch lässt sich einfach darstellen, wie groß die minimale Größe des Parlaments ausfallen muss, in Abhängigkeit vom errungenen Anteil der Direktmandate und dem Zweitstimmenanteil der am stärksten überrepräsentierten Partei.

Formel 1

$$\frac{d_A * D_T}{m_A * M_T} \leq 1 \text{ bzw.}$$

$$M_T \geq \frac{d_A}{m_A} D_T$$

mit

- d_A Anteil der der Partei A zustehenden Direktmandate (Wahlkreismandate)
- m_A Anteil der Partei A proportional zu ihren Zweitstimmen zustehende Mandate
- D_T Anzahl aller Direktmandate
- M_T Anzahl der insgesamt zu vergebenden Mandate (also im Ein-Land-Fall die Gesamtsitzzahl des Parlaments)

Der Einfachheit halber kann man sich vorstellen, dass der Anteil der Mandate, die einer Partei aufgrund ihrer Zweitstimmen zustehen, ungefähr dem Anteil der Zweitstimmen selbst entspricht.

Die Formel läuft daher auf folgendes Ergebnis hinaus: Die Mindestgröße des Bundestags ergibt sich als das Produkt aus dem Quotienten aus Anteil der errungenen Direktmandate und Zweitstimmenanteil der Partei, die am stärksten überrepräsentiert ist, und der fixierten Anzahl der Wahlkreismandate. Erringt also die stärkste Partei z.B. mit 40 Prozent der Zweitstimmen alle Direktmandate, dann muss der Bundestag mindestens auf das Zweieinhalbfache der Anzahl der Direktmandate vergrößert werden, also ca. 750. Erringt eine Partei mit 30 Prozent der Zweitstimmen 80 Prozent der Direktmandate, dann muss der Bundestag auf das 8/3-Fache von 299 gebracht werden, also ungefähr auf 800 Mandate usw. Dieser einfache Dreisatz lässt sich am einfachsten direkt für die CSU berechnen, da diese nur in einem Bundesland antritt und somit das Ausmaß der Überrepräsentation dort immer das Ausmaß ihrer bundesweiten Überrepräsentation ist. In Tabelle 1 sind Zahlen aufgeführt, die eine Prognose bezüglich der Sitzgröße **eine Woche vor der Bundestagswahl** darstellte. Bei einem Sitzanspruch auf 34 Mandate und 45 Direktmandaten für die CSU wurden 733 Sitze vorausgesagt.

Tabelle 1: Bundestagsgröße in Abhängigkeit von CSU-Direkt- und -Zweitstimmenmandaten

Errungene Direktmandate der CSU

		46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36
Zweitstimmenmandate der CSU	35	729	712	695	678	661	644	627	610	592	575	558
	34	750	733	715	698	680	663	645	627	610	592	575
	33	773	755	737	719	701	683	664	646	628	610	592
	32	797	779	760	741	722	704	685	666	648	629	610
	31	823	804	784	765	746	726	707	688	669	649	630
	30	850	830	810	790	770	750	731	711	691	671	651
	29	879	859	838	818	797	776	756	735	714	694	673
	28	911	889	868	847	825	804	783	761	740	718	697

18.9.2021

ZU Sommerfest

Zu I.3. Effekte des neuen Wahlgesetzes

Anhand Tabelle 1 lassen sich auch die Effekte des neuen Wahlgesetzes sehr anschaulich illustrieren. Dies ist insofern besonders sinnvoll, weil die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter Beibehaltung des Systems der Ausgleich auch bei der nächsten Wahl wieder an der CSU ausrichten könnte, durchaus recht hoch ist.

Der Effekt der Verrechnung von bis zur Hälfte der Listenmandate mit Direktmandaten kommt hier nicht zur Geltung, da die CSU in keinem anderen Bundesland außer Bayern antritt. Die drei unausgeglichenen Überhangmandate haben einen merklichen Effekt. Obwohl die CSU 45 Direktmandate gewonnen hatte, wurde der Bundestag nur solange vergrößert, bis 42 Direktmandate im Proporz aufgingen (die Endgröße beträgt diese Größe plus die die drei unausgeglichenen Überhangmandate). Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, ist die Hebelwirkung bei einem Zweitmandatsanspruch von 34 Mandaten der CSU ungefähr 18. D.h. jedes zusätzliche Überhangmandat muss durch 17 weitere Ausgleichsmandate für die anderen Parteien kompensiert werden. Die drei unausgeglichenen Überhangmandate haben insofern die Vergrößerung des Bundestags um ca. 50 Sitze reduziert. Dies allerdings zum aus normativen Gründen unannehmbaren und wohl verfassungsrechtlich bedenklichen Preis der Bevorzugung der CSU gegenüber allen anderen Parteien hinsichtlich des Erfolgswerts. Da die CSU sozusagen 45 Mandate für den Preis von 42 erhält, ist sie im Verhältnis zu ihren Zweitstimmen um $\frac{3}{42}$ bzw. ca. 7% überrepräsentiert, was sicherlich alles andere als unerheblich ist. Hätte sich der Ausgleich an der CDU oder SPD orientiert, wäre der Effekt der drei unausgeglichenen Überhangmandate in Bezug auf die Vergrößerung vernachlässigbar, es ginge um 6 bis 8 eingesparte Mandate zum Preis einer angreifbaren Regelung.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 280 Sitze ab der nächsten Wahl würde vermutlich dazu führen, dass auf Bayern drei Wahlkreismandate weniger entfallen würden, also 43 statt 46. Geht man davon aus, dass sie von diesen dann 42 oder 43 Direktmandate gewinnen würde, dann müsste der Bundestag immer noch auf 680 bis 700 Sitze vergrößert werden bei demselben Stimmenergebnis wie 2021. Geht man davon aus, dass die drei unausgeglichenen Überhangmandate nicht bestehen bleiben, wären wir auch bei 280 Wahlkreisen immer noch bzw. wieder bei einer Bundestagsgröße von 730 bis 750 Sitzen bei einem Ergebnis wie 2021. Erhielte die CSU bei der nächsten Wahl drei Zweitmandate weniger, aber immer noch alle oder fast alle Direktmandate, sind wir bei einer Größenordnung von 800 oder mehr Mandaten, die also immer noch in einem Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt. Das Wahlgesetz von 2020 verfehlt damit seinen Zweck, die Bundestagsgröße wieder zur Regelgröße zurückzuführen oder zumindest in die Nähe derselben, nahezu mit Sicherheit und die Vergrößerung wird ein Mehrfaches dessen ausmachen, was seinerzeit der frühere Bundestagspräsident Norbert Lammert nach der Bundestagswahl von 2013 als das noch akzeptable Maximum betrachtet hat.

Zu I.4. Effekte der Veränderung des Parteiensystems

Es wird oft vom „Sterben“ der Volksparteien gesprochen, meistens in der sehr simplen Vereinfachung, dass die Zeiten, in denen Parteien Ergebnisse in den hohen 30%-Zahlen oder gar über 40% erzielen, vorbei seien. Wahlergebnisse wie zuletzt im Saarland oder Schleswig-Holstein widerlegen diese naive Annahme. Der Prozess, der wesentlich ist, ist der des sogenannten „Dealignment“, wie er in der Wahlforschung bezeichnet wird, d.h. es gibt immer weniger Wähler, die über eine politische Grundloyalität (auch als Parteineigung bezeichnet) zu einer Partei verfügen, die im Wesentlichen durch sozialstrukturelle Faktoren geprägt ist und über den Lebensverlauf halbwegs stabil bleibt. Gleichzeitig nimmt der Einfluss von wahlspezifischen Faktoren wie bestimmten Themen (Klimawandel, Ukraine Krise) und vor allem Kandidateneigenschaften stark zu. Insgesamt ist die Wählerschaft also sehr viel volatiler geworden. Ein populärer und charismatischer Kandidat mit den richtigen Themen (oder sogar ohne) kann also immer noch Ergebnisse über 40% erzielen, aber keine Partei kann sich auf solche Ergebnisse stabil von Wahl zu Wahl verlassen, die Verhältnisse bei der letzten Wahl können jederzeit mehr oder weniger auf den Kopf gestellt werden. Es **muss** also nicht zu einer sehr starken Vergrößerung des Bundestags kommen, z.B. wenn eine Partei so stark dominiert, dass sie deutlich über 40% der Zweitstimmen liegt, oder wenn mehrere große Parteien mehr oder weniger gleichauf liegen (z.B. bei ca. 20 Prozent) und sich daher die Direktmandate untereinander aufteilen. Aber die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund der Volatilität genauso ein Wahlergebnis auftreten kann, hinsichtlich dessen sich das Wahlsystem als sehr verwundbar erweist in Bezug auf eine Vergrößerung des Bundestags, ist so hoch, dass ein Ignorieren dieses Sachverhalts nur als fahrlässig bezeichnet werden kann. Die „Verwundbarkeit“ des Systems erhöht sich noch einmal deutlich durch die Zunahme der Anzahl der Parteien, wie man sich leicht vor Augen führen kann. Wenn man die oben erwähnte Faustregel heranzieht, nach der eine Partei, die ungefähr zehn Prozent vor allen anderen Parteien liegt, ungefähr alle oder fast alle Direktmandate gewinnen kann, dann kann in einem Drei-Parteiensystem eine Partei mit 40% der Stimmen alle Direktmandate gewinnen (40-30-

30), was zu einer Überrepräsentation um 25% führen würde, in einem Vierparteiensystem könnte eine Partei schon mit 32,5% der Stimmen alle Direktmandate gewinnen (32,5-22,5-22,5-22,5), bei einem Sechs-Parteien-System schon mit 25 Prozent (25-15-15-15-15-15), was zu einer Verdoppelung der Parlamentsgröße führen würde, wenn die Anzahl der Direktmandate die Hälfte aller Mandate beträgt. Diese Zahlen geben theoretische Extreme wieder, sie liegen aber nicht allzu weit von der inzwischen bestehenden Realität entfernt, wie Ergebnisse bezüglich der Bundestagswahl 2017 belegen.

Tabelle 2: Kennzahlen für die einzelnen Bundesländer auf der Basis der Ergebnisse der Bundestagswahl 2017

Land	Zweitst. Land	Zweitst. CDU	Anteil Zweitst.	DM Land	DM CDU	Anteil DM	QDZ	Prog. Btgrg.
Baden-Württemberg	5724496	2061687	36,02	38	38	100	2,777	830,2
Berlin	1736907	424321	24,43	12	4	33,33	1,364	408
Brandenburg	1396941	397839	28,48	10	9	90	3,16	944,9
Bremen	318015	83409	26,23	2	0	0	0	0
Hamburg	933742	266312	28,52	6	1	16,67	0,584	174,7
Hessen	3201975	1033200	32,27	22	17	77,27	2,395	716
Mecklenburg-Vorpommern	882138	307263	34,83	6	6	100	2,871	858,4
Niedersachsen	4480224	1623481	36,24	30	16	53,33	1,472	440,1
Nordrhein-Westfalen	9475240	3214013	33,92	64	38	59,38	1,75	523,4
Rheinland-Pfalz	2269589	848003	37,36	15	14	93,33	2,498	746,9
Saarland	562430	189573	33,71	4	3	75	2,225	665,3
Sachsen	2312693	665751	28,79	16	12	75	2,605	779
Sachsen-Anhalt	1174448	377411	32,14	9	9	100	3,112	930,4
Schleswig-Holstein	1669995	583135	34,92	11	10	90,91	2,603	778,4
Thüringen	1210040	372258	30,76	8	8	100	3,251	971,9
Bund	44189959	12447656	28,17	299	185	61,87	2,197	656,9

Quelle: eigene Berechnungen

In Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg- Vorpommern z.B. errang die CDU mit Ergebnissen von wenig mehr als 30% der (verrechenbaren) Zweitstimmen 100 Prozent der Direktmandate. Wäre das Ergebnis von Thüringen z.B. repräsentativ für das gesamte Bundesgebiet gewesen, hätte der Bundestag auf eine Größe von ca. 970 Mandaten vergrößert werden müssen (vgl. auch Pukelsheim 2019).

Fazit: Die „extremen“ Ergebnisse bei den Bundestagswahlen 2017 und 2021 sind nur scheinbar extrem. Sie stellen keine Ausreißer dar, sondern dürften eher Ausdruck einer neuen Normalität sein. Das Gesetz von 2020 reagiert in keiner Weise angemessen auf diese Entwicklungen, die nicht mehr umkehrbar sind, da sie auf stabilen soziologischen Prozessen (Individualisierung) beruhen.

Zu II.1. Zur „personalisierten Verhältniswahl“

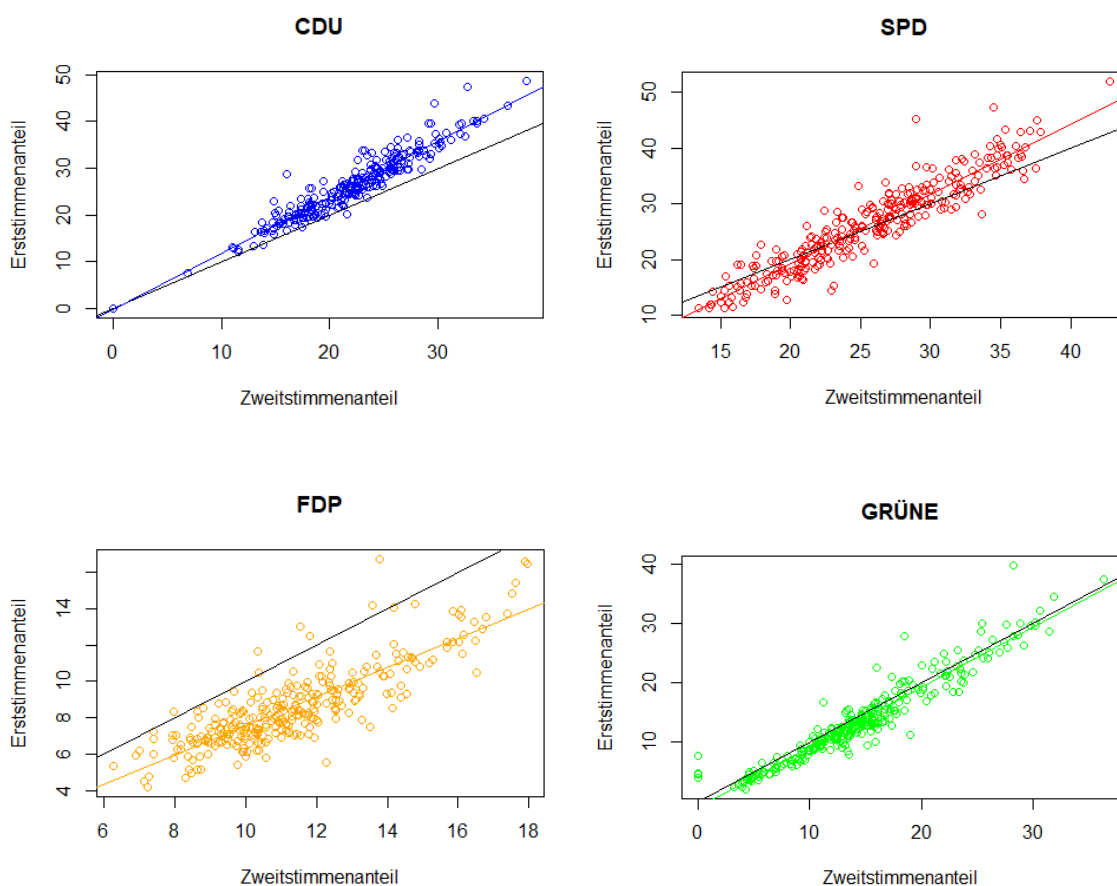
Der Begriff der „personalisierten Verhältniswahl“ muss im Sinne der klassischen Definitionslehre so interpretiert werden, dass das Konzept der „Verhältniswahl“ das „genus proximum“ darstellt, das durch das Adjektiv „personalisiert“ als „differentia proxima“

spezifiziert wird. Die personalisierte Verhältniswahl stellt damit eine Teilmenge aller Verhältniswahlsysteme dar. Die Personalisierung ist dabei so zu verstehen, dass **bei der Besetzung** (und nicht bei der Verteilung) der Sitze, die aufgrund der Regeln der Verhältniswahl einer Partei in einem Land zustehen, Verfahren zum Einsatz kommen, die ein Personenwahlelement verkörpern (vgl. auch Schönberger 2019). Diese Auffassung spiegelt sich auch in dem in der vergleichenden Literatur verwendeten Begriff des „mixed member proportional systems“ (Shugart/Wattenberg 2001) wider, bei dem sich das Prädikat „mixed“ eben **nicht** auf die Zuteilung von Sitzen zu Parteien, sondern auf die Zuteilung von Sitzen einer Partei zu Personen bezieht. Diese Systeme sind insofern „gemischt“, als ein Teil der Mandate der Partei über eine Liste und ein Teil über Direktmandate verteilt werden.

Zu II.5. Personenwahl vs. Parteiwahl

Die Wahl von Personen in Wahlkreisen spielt eine gewisse Rolle, die aber meist deutlich überschätzt wird. Zwar spielen Wahlkreiskandidaten für die Mobilisierung der Wähler einer Partei durchaus eine Rolle, es gibt hier sogenannten „Kontaminationseffekte“ (Ferrara et al. 2005) und die Sichtbarkeit eines Kandidaten erhöht die Wahrnehmungschancen seiner Partei. In der Psychologie spricht man von „accessibility“-Effekten. Dennoch ist für die Wahl mit der Erststimme die Parteipräferenz der Wähler maßgeblich. Dies lässt sich am Zusammenhang von Erst- und Zweitstimmenergebnis zeigen.

Abbildung 1: Zusammenhang Erst- und Zweitstimmenanteil



Der Zweitstimmenanteil ist ein sehr guter Prädiktor für den Erststimmenanteil. Die gleichfarbige Linie ist die sogenannte Regressionsgerade und gibt die beste lineare Schätzung des Erststimmenanteils aufgrund des Zweitstimmenanteils an. Wie man sieht, ist es zum ganz wesentlichen Teil die Partei (Zweitstimme), die das Wahlverhalten auch bei der Erststimme bestimmt. Die Variation (statistisch Varianz) des Erststimmenanteils kann bei der CDU zu knapp 97% durch die Zweitstimmenanteile erklärt werden, bei der SPD zu 87%, bei der FDP zu 70% und bei den Grünen zu 91%.

Die Streuung um die Regressionsgerade wiederum kann womöglich als Ausdruck des Personalwahlelements interpretiert werden. Da sich aber der überwiegende Teil der Datenpunkte sehr eng um die Regressionsgerade schmiegt, kann man sagen, dass dieser Faktor außer bei den sichtbaren „Ausreißern“ eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Die relativ große Streuung bei der FDP dürfte anders zu erklären sein als mit Personenwahleffekten bezüglich der eigenen Kandidaten. Denn es gibt den systematischen Zusammenhang, dass bei der CDU der Erststimmenanteil fast immer höher ist als der Zweitstimmenanteil, während es bei der FDP genau umgekehrt ist. Dies gibt das typische Stimmensplittingmuster wieder, dass ein großer Teil der FDP-Anhänger mit der Erststimme zu Gunsten der CDU splitten. Die große Streuung der Erststimmenergebnisse um die Regressionsgerade dürfte daher weniger durch Personenfaktoren zu erklären sein als durch die stärker oder schwächer vorhandene Neigung, eine strategische Stimme abzugeben (wobei diese durchaus durch Personeneigenschaften des CDU-Kandidaten noch befördert worden sein könnte).

Zu III.1. Gestaltungsmöglichkeiten

Will man das Problem der Vergrößerung des Bundestags in den Griff bekommen, muss man zwangsläufig in irgendeiner Form an den Überhangmandaten ansetzen. Grundsätzlich lassen sich dabei zwei Arten von Ansätzen unterscheiden, diejenigen, die aktiv werden, wenn das Kind sozusagen schon in den Brunnen gefallen ist, und die den Schaden dann zu minimieren versuchen (Ex post-Ansätze) und diejenigen, die den Schaden erst gar nicht entstehen lassen wollen, gewissermaßen den Brunnen also versiegeln (Ex ante-Ansätze). Die bisherigen Reformversuche sind weitgehend der Sorte der Ex post-Ansätze zuzurechnen.

Ex post-Ansätze

Ex post-Ansätze gehen davon aus, dass es schon zu Überhangmandaten gekommen ist bzw. kommen würde. Wie umfangreich die Vergrößerung im Endeffekt ausfällt, hängt dabei unter anderem davon ab, welche Bedingungen in Bezug auf die Behandlung des Problems der Überhangmandate eingehalten werden sollen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die folgenden drei Bedingungen.

1. Aufrechterhaltung des Interparteienproporz: Die endgültigen bundesweiten Sitzzahlen der Parteien sollen dem Verhältnis ihrer bundesweit erzielten Zweitstimmen entsprechen.
2. Unantastbarkeit der Direktmandate: Direktmandate, d.h. Wahlkreismandate, die eine Partei dadurch errungen hat, dass ihr Kandidat im Wahlkreis eine relative Mehrheit an Erststimmen gewonnen hat, sollen der Partei ungeschmälert zugeteilt werden.
3. Unantastbarkeit der Listenmandate: Listenmandate, die einer Partei proportional zu ihren Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen, ausgehend von der Regelgröße des Bundestags von 598 Sitzen, sollen der jeweiligen Landesliste der Partei in vollem Umfang zustehen.

Anhand dieser drei Bedingungen lässt sich eine Typologie bzw. eine Taxonomie aufstellen, in die die bisherigen Reformentwürfe eingeordnet werden können. Ein Gesetzesentwurf oder Modell wird einer bestimmten Klasse zuordnet, je nachdem, welche der drei Bedingungen von ihnen erfüllt werden bzw. welche nicht. In Tabelle 1 ist eine Übersicht dieser Typologie zu sehen, die Ausprägung „0“ bedeutet dabei jeweils, dass die entsprechende Bedingung nicht erfüllt ist, „1“ bedeutet, dass sie erfüllt ist.

Tabelle 3: Taxonomie der vorliegenden Modelle bzw. Gesetzesentwürfe anhand der drei Bedingungen

Typ	Interpart eien- Proporz	Unantast barkeit DM	Unantast -barkeit LM	Wesentliche Modelleigenschaft	Gesetzesentwürfe
1	0	0	0		-
2	0	0	1		-
3	0	1	0	Unausgegl. ext. ÜM	Grünenentwurf 2009 ¹ , Gesetz von 2020
4	0	1	1	Unausgegl. int. und ext. ÜM	Wahlgesetz 2008, Schäublevorschlag 2019 ²
5	1	0	0	Globale Kappung von ÜM	Grünenentwurf 2011 ³
6	1	0	1	Interne Kappung von ÜM	AfD-Vorschlag 2019 ⁴ , SPD-Vorschlag 2020 ⁵
7	1	1	0	Kompens. der ÜM durch LM	Linkenentwurf 2011 ⁶ , Drei-Fraktionen-Modell 2019 ⁷
8	1	1	1	Keine Opfer	SPD-Ausgleichsmodell 2011 ⁸ , Wahlgesetz 2013

¹ BT-Drucksache 16/11885

² <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundestag-wahlrecht-reform-gescheitert-ueberhangmandate-1.4395493> (abgerufen 18.3.2020)

³ BT-Drucksache 17/4694

⁴ BT-Drucksache 19/14066. Aus dem Antrag selbst ist nicht hundertprozentig eindeutig zu erschließen, ob die AfD ein Kappungsmodell im Sinne von Typ 6 vorschlägt. Mit diesem Text vereinbar wäre auch ein gänzlich anderes System, bei dem die Wahlkreisstimmen lediglich die Rangfolge der Vergabe der Sitze, die einer Partei zustehen, bestimmen, ähnlich wie es im Wahlsystem für die Landtagswahl in Baden-Württemberg für die Besetzung der Proporzmandate der Parteien üblich ist. Äußerungen des AfD-Abgeordneten Glaser bei den zwei Aktuellen Stunden zum Thema der Wahlreform am 29. Januar 2020 und am 11. März 2020 legen aber die hier vorgenommene Interpretation nahe.

⁵ <https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/beschluss-wahlrecht-spd-20200303.pdf> (abgerufen 18.3.2020)

⁶ BT-Drucksache 17/5896

⁷ BT-Drucksache 19/14672

⁸ BT-Drucksache 17/5895

Ex ante-Ansätze

Bei den Ex-ante Ansätzen sollen Überhangmandate erst gar nicht entstehen bzw. ihr Entstehen unwahrscheinlicher gemacht werden, so dass sie zumindest in geringerem Ausmaß auftreten. Die üblichen Vorschläge in dieser Richtung zielen auf die Reduktion des Anteils der Direktmandate oder die Schaffung von Mehrpersonenwahlkreisen (vgl. Behnke 2017; Pukelsheim 2018). Da diese die Einhaltung der Regelgröße allerdings nicht garantieren können, müssen sie mit Ex-post-Ansätzen kombiniert werden, wenn die Regelgröße strikt gelten soll.

Einen Schritt weiter gehen Modelle, die die Einbettung des Personenwahlelements in die Verhältniswahl so konsequent umsetzen, dass es zu überhaupt keinen Konflikten mehr kommen kann. Manche dieser Modelle stehen in der Tradition des Wahlsystems von Baden-Württemberg (Funk 2018; Behnke 2019). Weiterhin gibt es Wahlkreise mit Wahlkreiskandidaten. Das Abschneiden der Kandidaten im Wahlkreis begründet aber keinen eigenen autonomen Mandatsanspruch mehr, sondern wird dazu genutzt, um eine Priorisierung der Kandidaten einer Partei vorzunehmen, anhand derer bestimmt wird, an wen die Sitze, die einer Partei im Verhältnis zu ihren Zweitstimmen bzw. Listenstimmen erhält, gehen sollen. Denn wenn die personale Besetzung in der durch die Verteilungsregel fixierten Verteilung aufgehen soll, bedarf es eines Kriteriums, wonach bestimmt wird, wer von all den Kandidaten und damit potenziellen Mandatsträgern „in“ und wer „out“ ist. Die simpelste Form dafür ist die starre bzw. geschlossene Liste. Allerdings verwirklicht diese das Personalwahlelement nur unzureichend, weil der Wähler auf die Priorisierung hier keinerlei Einfluss ausüben kann. Modelle, die sich an die Vergaberegeln für sogenannte Zweitmandate nach dem alten Wahlsystem von Baden-Württemberg orientieren, kreieren hingegen eine Art „virtueller“ oder „impliziter“ Liste, die dynamisch erst aufgrund der Ergebnisse in den Wahlkreisen konstruiert wird.

Eine spezifische Variante dieser Vorgehensweise besteht darin, die Priorisierungsregeln so zu gestalten, dass gleichzeitig garantiert ist, dass aus jedem Wahlkreis ein Kandidat in den Bundestag entsandt wird. Wenn der Kandidat einer Partei, der die höchste Erststimmenzahl im Wahlkreis erhält, kein Wahlkreismandat zugesprochen bekommen kann, weil dieses nicht im Kontingent der Partei aufgrund des Proporz aufgeht, dann kommt der nächste Kandidat zum Zug, der den höchsten und durch Zweitstimmen gedeckten Anspruch erheben kann. Die Wähler des ausgeschiedenen Kandidaten nehmen an der Auswahl dieses „Nachrückers“ mit einer Ersatzstimme teil. Dieses Verfahren entspricht somit der Logik sogenannter Präferenzstimmgebungsverfahren, bei denen die Wähler eine Rangfolge über Parteien bzw. Kandidaten nach Maß ihrer Wertschätzung abgeben. Allerdings verfügen die Wähler dennoch nur über **eine** Stimme. Die Rangliste über mehrere Parteien bzw. mehrere Kandidaten bestimmt lediglich, für wen diese Stimme wirksam wird, wenn im Zug des Verfahrens manche Kandidaten schon aus dem Spiel sind. Letztlich besteht der Zweck solcher Systeme darin, die Ergebnisse, die sonst anhand mehrerer Wahlgänge ermittelt werden müssten, in einem Durchgang zu erledigen. Die Ersatzstimme lässt sich mit der Analogie von zwei Wahlgängen daher so erklären: Im ersten Wahlgang wird ermittelt, wer die meisten Stimmen im Wahlkreis erhält. Stellt sich nun heraus, dass dieser Kandidat kein Mandat erhalten kann, weil dieses nicht durch genügend Zweitstimmen für seine Partei abgedeckt wäre, scheidet er aus dem

Wettbewerb aus und es kommt zu einem zweiten Wahlgang mit den verbliebenen Kandidaten. Die Wähler, die bisher den ausgeschiedenen Kandidaten gewählt haben, würden sich nun natürlich für den Kandidaten entscheiden, der unter den verbliebenen der ihnen am besten erscheinende ist. Genau diese Vorgehensweise wird durch das Ersatzstimmenverfahren in einem einzigen Wahlgang komprimiert. Solange bei dem Verfahren mit zwei Wahlgängen keine Probleme bestehen, bestehen sie demnach auch nicht für das Ersatzstimmenverfahren. Die Wähler verfügen also niemals über zwei (wirksame) Stimmen, sondern immer nur über eine, die in der jeweiligen Phase des Auswertungsverfahrens gewertet wird. Es kommt daher auch nicht zu Problemen mit der Zählwertgleichheit oder zu einer doppelten Erfolgchance. Denn eine solche gäbe es ja nur, wenn der Wähler **sowohl** mit der ersten **als auch** der zweiten Präferenz zum Zuge kommen könnte. Tatsächlich funktioniert das System aber so, dass er **entweder** mit der ersten **oder** der zweiten zum Zuge kommt, ganz analog eben zum Verfahren mit zwei Wahlgängen. Die doppelte Erfolgchance wird damit explizit ausgeschlossen, weil der Wähler mit seiner Ersatzstimme nur zum Zug kommen kann, wenn seine Erstpräferenz nicht mehr gewertet werden kann, weil sie für einen unwählbaren Kandidaten abgegeben wurde.

Literatur

Behnke, Joachim. 2004. Parteienstruktur und Überhangmandate. In: Frank Brettschneider/ Jan van Deth/ Edeltraud Roller (Hg.): Die Bundestagswahl 2002. Wiesbaden, 327-352

Behnke, Joachim. 2017. Zweipersonenwahlkreise oder die Reduktion der Anzahl der Einpersonenwahlkreise als „Catch all“-Reformoptionen. In: Joachim Behnke/ Frank Decker / Florian Grotz / Robert Vehrkamp/ Philipp Weinmann (2017): Reform des Bundestagswahlsystems. Bewertungskriterien und Reformoptionen. Verlag Bertelsmann Stiftung: Gütersloh, S. 137-184

Behnke, Joachim. 2019. Einfach, fair, verständlich und effizient – personalisierte Verhältniswahl mit einer Stimme, ohne Direktmandate und einem Bundestag der Regelgröße. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 50/3:630-654.

Ferrara, F./Herron, E. S./Nishikawa, M. .2005. Mixed Electoral Systems. Contamination and its Consequences. New York: Palgrave Macmillan.

Funk, Albert. 2018. Einfach, gerecht, demokratisch, bundesstaatlich - Das Zwei-Listen-Modell als Ausweg aus der Sackgasse der deutschen Wahlrechtsdebatte, in: *Zeitschrift für Gesetzgebung*, 33. Jg., S. 35-46

Manow, Philip. 2010. Disproportionalität und ihre Folgen. Die Mehrheitswahlkomponente des deutschen Wahlsystems. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 20:149-178.

Pukelsheim, Friedrich. 2018. 598 Sitze im Bundestag statt 709? 200 Wahlkreise statt 299! *Deutsches Verwaltungsblatt* Heft 3:153-160.

Pukelsheim, Friedrich. 2019. Bundestag der Tausend – Berechnungen zu Reformvorschlägen für das Bundeswahlgesetz. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 50/3:469-477.

Schönberger, Sophie. 2019. Die personalisierte Verhältniswahl – eine Dekonstruktion. In *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band 67*, Hrsg. Susanne Baer, Oliver Lepsius,

Christoph Schönberger, Christian Waldhoff, and Christian Walter, 1-21. Tübingen: Mohr-Siebeck

Shugart, Matthew Soberg, and Martin P. Wattenberg (Hrsg.). 2001. *Mixed-Member Electoral Systems. The Best of Both Worlds?* Oxford: Oxford University Press.